



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

22.09.2025

Nr. 39

1. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Wahl (Stichwahl) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie die Wahl (Stichwahl) des Landrates am 28. September 2025

Wahlbekanntmachung für die Wahl (Stichwahl) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie die Wahl (Stichwahl) des Landrates am 28. September 2025

1. Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrates findet am 28. September 2025 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Das Gebiet der Stadt Recklinghausen ist in 26 Gemeindewahlbezirke bzw. in 52 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der Wahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr im Hittorf-Gymnasium, Kemnastraße 38, 45657 Recklinghausen, zusammen.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in deren/dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein Personalausweis oder Reisepass/Identitätsausweis sind zur Wahl mitzubringen, damit sich die wählende Person auf Verlangen ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Wählerin/der Wähler hat für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber

- für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und
- für die Wahl des Landrates

gekennzeichnet werden.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine Vertretung anstelle der/des Wählenden ist unzulässig.

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wählenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Die Wählerin/der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist. Sie/er kennzeichnet die Stimmzettel in einer Wahlzelle des Wahlraumes, faltet sie so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

- orange für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und
- altweiß für die Wahl des Landrates

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt auch für die Wahlhandlung der Briefwahlvorstände.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl

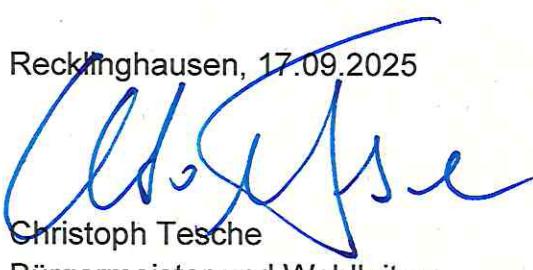
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag die Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde und zwar die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Recklinghausen, 17.09.2025



Christoph Tesche
Bürgermeister und Wahlleiter